

Odernheim am Glan, 17.04.2023

**Umweltbericht – Vorentwurf**  
**nach § 2a BauGB**

**zum Bebauungsplan**  
**„Sondergebiet Photovoltaik In den Neun Morgen“**

**Frühzeitige Beteiligung**

Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan.

Ortsgemeinde: **DIELKIRCHEN**  
Verbandsgemeinde: **NORDPFÄLZER LAND**  
Landkreis: **DONNERSBERGKREIS**

Verfasser:

**i.A. Nora Beelitz, B. Eng. Landschaftsarchitektur**  
**i.A. Andre Schneider, M. Sc. Umweltplanung und Recht**

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
<b>1 EINLEITUNG</b>	<b>4</b>
1.1 Anlass und Ziel der Planung	4
1.2 Standort und Abgrenzung des Plangebietes	4
1.3 Inhalte des Bebauungsplans	6
1.3.1 Darstellung der bauplanungsrechtlichen Situation (Standort)	6
1.3.2 Beschreibung der geplanten Festsetzungen	6
1.3.3 Art, Umfang und Bedarf an Grund und Boden	7
1.4 Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	7
1.5 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	8
1.6 Erneuerbare Energien und sparsame Nutzung von Energie	8
1.7 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	8
1.8 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)	8
1.9 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden	8
1.9.1 Fachgesetze	8
1.9.2 Fachplanungen	8
1.9.3 Internationale Schutzgebiete / IUCN	9
1.9.4 Weitere Schutzgebiete	10
<b>2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES (BASISSZENARIO)</b>	<b>12</b>
2.1 Naturschutz und Landschaftspflege	12
2.1.1 Fläche	12
2.1.2 Boden	12
2.1.3 Wasser	13
2.1.4 Luft/Klima	13
2.1.5 Tiere	14
2.1.6 Pflanzen	15
2.1.7 Biologische Vielfalt	16
2.1.8 Landschaft und Erholung	17
2.2 Mensch und seine Gesundheit	17
2.3 Kultur- und sonstige Sachgüter	17
2.4 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	18
<b>3 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG</b>	<b>19</b>
<b>4 BERÜCKSICHTIGUNG DES BESONDEREN ARTENSCHUTZES NACH § 44 BNATSCHG</b>	<b>19</b>



---

<b>5 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUM AUSGLEICH DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN</b>	<b>19</b>
<b>6 GEPRÜFTE ALTERNATIVEN (ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN)</b>	<b>20</b>
<b>7 ZUSÄTZLICHE ANGABEN</b>	<b>20</b>
7.1 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	20
7.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen	20
<b>8 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG</b>	<b>21</b>
<b>9 GESICHTETE UND ZITIERTER LITERATUR</b>	<b>22</b>
<b>10 ANHANG</b>	<b>24</b>

---

VORRENTWURFE

## 1 EINLEITUNG

Nach den Vorgaben des **BauGB** (Baugesetzbuch) müssen im Rahmen der Bauleitplanung die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. Dazu ist eine **Umweltprüfung** durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden (§ 1 Abs. 6 und § 2 Abs. 4 BauGB).

Die Ergebnisse dieser Prüfung, insbesondere die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen, sind in dem vorliegenden **Umweltbericht** dargestellt. Die Bearbeitung des Umweltberichtes erfolgt auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 Anlage 1 BauGB und erfüllt gleichzeitig die Anforderungen und Vorgaben des **UVPG** (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung (vgl. Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a des BauGB).

Der vorliegende Vorentwurf des Umweltberichtes beinhaltet eine erste Einschätzung der Umweltbelange sowie des speziellen Artenschutzes. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) sowie die Abarbeitung der Eingriffsregelung und eine detaillierte Maßnahmenkonzeption werden zur Offenlage vorgelegt.

### 1.1 Anlass und Ziel der Planung

Auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2023 (EEG), das zuletzt durch das Gesetz vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert wurde, beabsichtigt die bejulo GmbH im Zuge der Energiewende in der Ortsgemeinde Dielkirchen, Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land, Landkreis Donnersbergkreis eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten. Somit wird das Ziel der aktuellen Bundesregierung unterstützt, im Rahmen der Energiewende die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien im Jahr 2030 auf einen Anteil von 80 Prozent zu bringen (§ 1 Abs. 2 EEG). Um diese Ziele zu erreichen, ist ein Ausbau auch mit Freiflächen-Photovoltaik erforderlich. Der Ausbaupfad der Solarenergie ist in § 4 Nr. 3 EEG festgeschrieben. Dabei soll ein jährlicher Zuwachs von durchschnittlich 20 Gigawatt pro Jahr bis 2040 erfolgen.

### 1.2 Standort und Abgrenzung des Plangebietes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans (im Folgenden "Plangebiet" genannt) liegt innerhalb der Gemeinde Dielkirchen in der Gemarkung Steingruben, auf der Flur 0 und umfasst die Flurstücke 190 und 200 vollständig sowie das Flurstück 165 (Wirtschaftsweg) teilweise. Es liegt ca. 60 m nordwestlich des Weilers Giebelsbacherhof (Sondergebiet Wochenendhausgebiet) und ca. 1 km nordöstlich vom Siedlungskörper der Ortschaft Dielkirchen. Im Westen, Süden und Osten verlaufen im Plangebiet versiegelte Wirtschaftswege, die in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Westlich des Plangebiets grenzt die Gemarkung der Nachbargemeinde „Bayerfeld-Steckweiler“ an (Abb. 1 und Abb. 2).

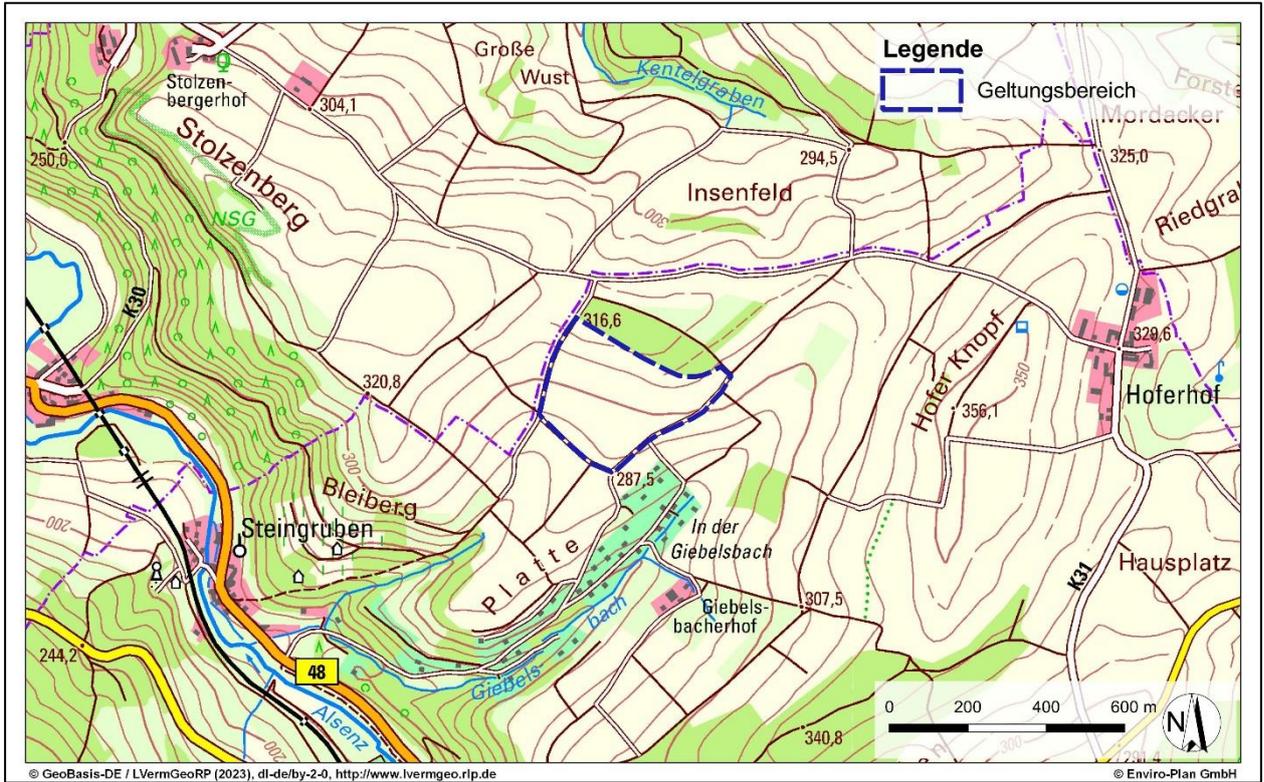


Abb. 1: Räumlicher Zusammenhang; © GeoBasis-DE / LVermGeoRP (2023), dl-de/by-2-0, <http://lvermgeo.rlp.de>, Plangebiet markiert durch Enviro-Plan 2023

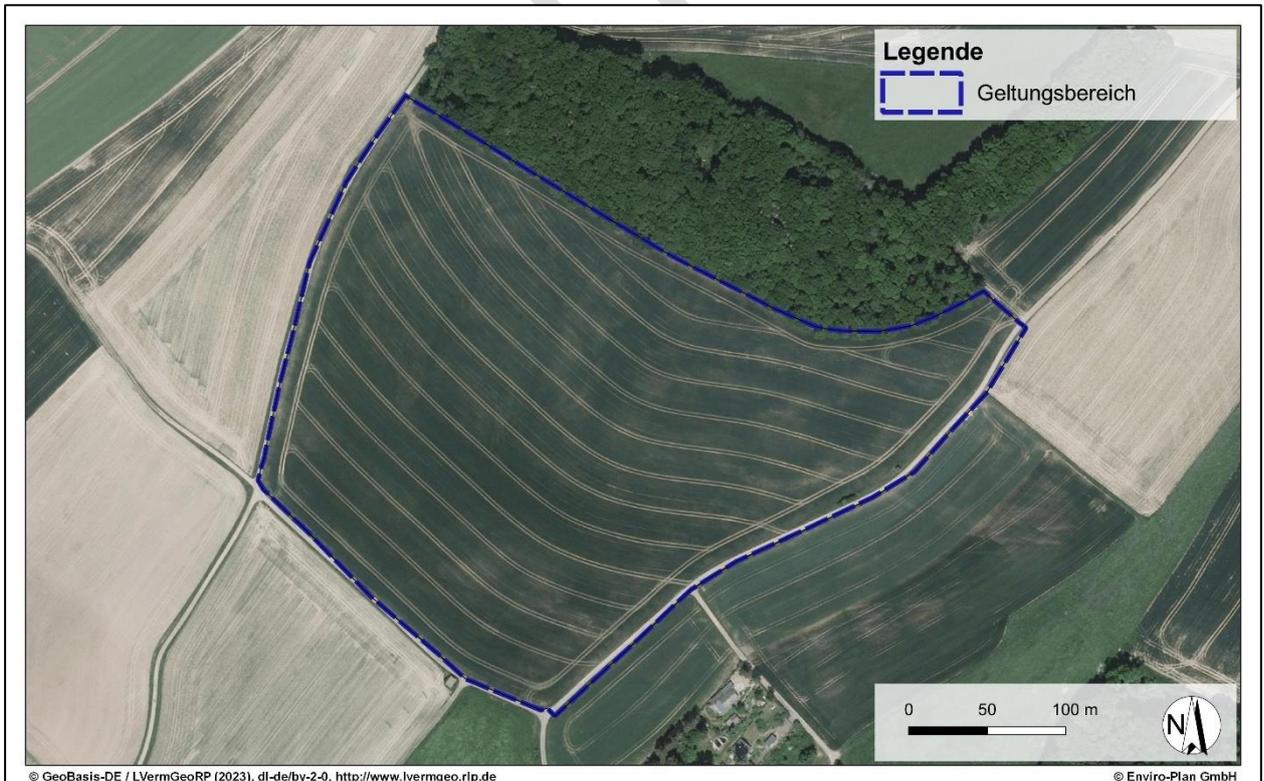


Abb. 2: Luftbild; © GeoBasis-DE / LVermGeoRP (2023), dl-de/by-2-0, <http://lvermgeo.rlp.de>, Plangebiet markiert durch Enviro-Plan 2023

### 1.3 Inhalte des Bebauungsplans

#### 1.3.1 Darstellung der bauplanungsrechtlichen Situation (Standort)

Für das Plangebiet besteht derzeit kein rechtskräftiger Bebauungsplan. Auch angrenzend befinden sich keine Geltungsbereiche rechtskräftiger Bebauungspläne. Der derzeit rechtskräftige Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Rockenhausen aus dem Jahr 1998 weist für das Plangebiet eine Fläche für die Landwirtschaft aus. Südöstlich in etwa 60 m Entfernung schließt ein Sondergebiet, welches der Erholung dient (Wochenendhausgebiet), an das Plangebiet an.

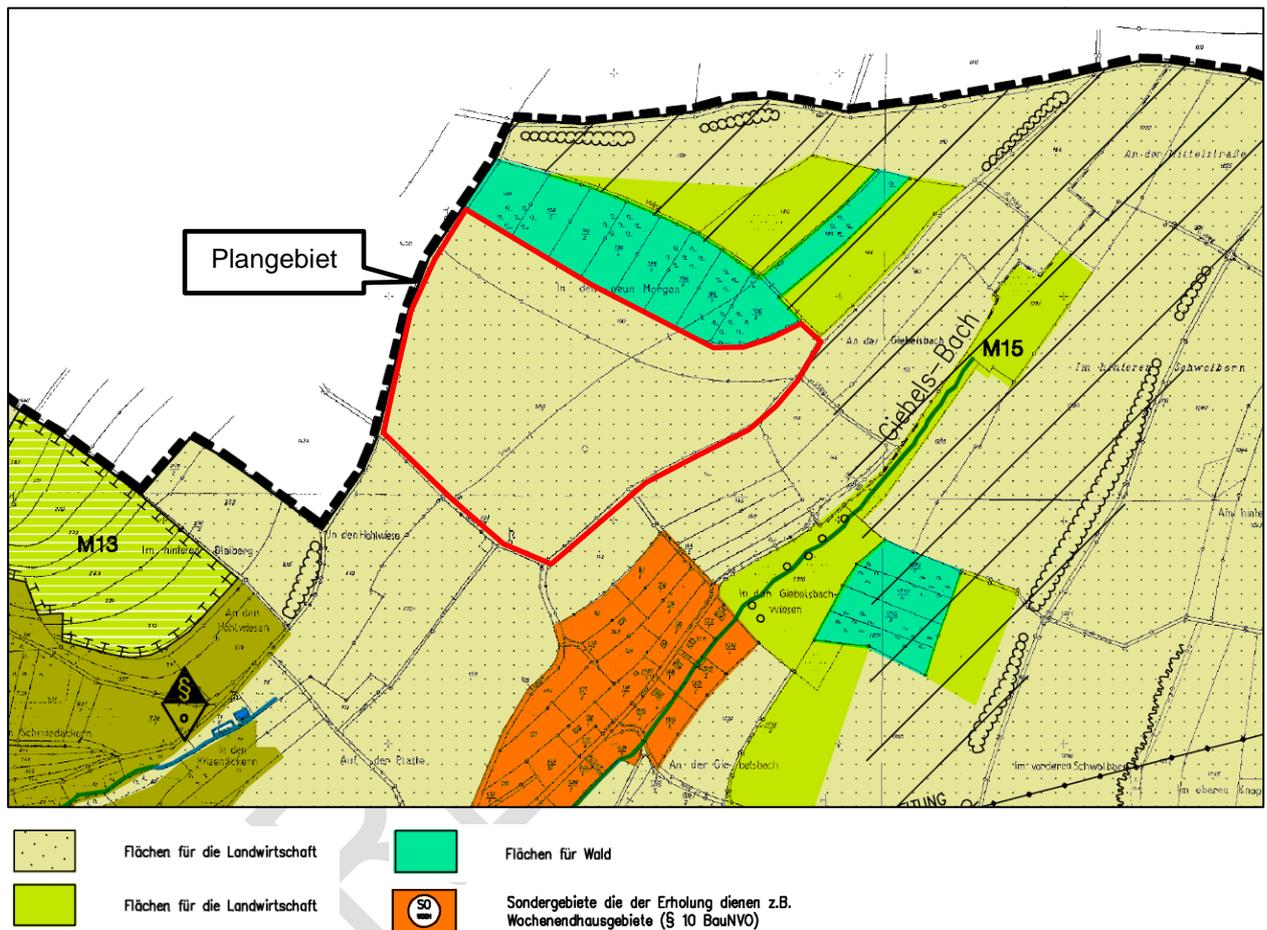


Abb. 3: Ausschnitt aus dem derzeit rechtsgültigen Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Rockenhausen aus dem Jahr 1998; Plangebiet grob rot markiert durch Enviro-Plan 2023

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Sondergebietes für die Solarenergie zu schaffen, wird der Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Bebauungsaufstellung geändert.

#### 1.3.2 Beschreibung der geplanten Festsetzungen

Im Folgenden werden die wesentlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes kurz benannt. Eine ausführliche Wiedergabe ist der Planzeichnung bzw. den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans zu entnehmen.

Als Art der baulichen Nutzung wird gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt.

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird, zur Freihaltung unverschatteter Bereiche für Pflanzen und Tiere und um einen möglichst hohen Versickerungsanteil von Niederschlagswasser zu ermöglichen, mit 0,6 festgesetzt.

Die maximale Höhe der baulichen Anlagen, sowohl der Solarmodule als auch von Nebenanlagen wird auf 3,50 m begrenzt. Die Mindesthöhe der Module von 0,8 m dient der ausreichenden Belichtung der Vegetation sowie der Vermeidung von Konflikten mit einer möglichen Schafbeweidung unterhalb der Modultische.

Die durch die Baugrenze (5,0 m zur Abgrenzung des Sondergebietes) definierte überbaubare Grundstücksfläche gilt für die Photovoltaikmodule sowie die Trafo- bzw. Wechselrichterstationen und soll bei gleichzeitiger Förderung der Biodiversität bestmöglich ausnutzbar sein. Zum Waldrand nördlich des Plangebiets ist demgegenüber ein 30 m Abstand einzuhalten. Zur Optimierung der Ausnutzung der Flächen werden die erforderlichen Einzäunungen auch außerhalb der Baugrenzen zugelassen.

Mit der Festsetzung zur Entwicklung von extensivem Grünland im Bereich der PV-Anlage (M1) wird u.a. sichergestellt, dass durch die bis zum Ende des Nutzungszeitraumes der Anlage temporäre Grünlandnutzung positive Effekte auf die Schutzgüter Boden und Wasser erreicht werden können. Nach Wegfall des Eingriffs in Natur und Landschaft wird die verbleibende Kompensationsmaßnahme wieder in die ursprüngliche Nutzung überführt. Durch das Verbot von Düngemitteln können Nährstoffeinträgen in den Boden vermieden werden.

Die Festsetzung von insektenfreundlichen Leuchtmitteln dient dem Schutz der Insekten.

### **1.3.3 Art, Umfang und Bedarf an Grund und Boden**

Durch die Aufstellung des Bauleitplans sollen die Voraussetzungen für die Realisierung einer festaufgeständerten Photovoltaik-Freiflächenanlage auf einer Fläche von ca. 10,3 ha geschaffen werden.

Die Erschließung der Anlage erfolgt über die am Plangebiet verlaufenden Wirtschaftswege. Weitere Erschließungen (z. B. Wasser und Abwasser) sind nicht notwendig. Darüber hinaus sind Verkabelungen zwischen den Modulen und Wechselrichtern und ein Netzanschlusskabel zur Anbindung an den Netzeinspeisepunkt erforderlich. Teilversiegelungen sind nur für die Zuwegungen und Erschließungswege sowie die Trafostationen in geringem Umfang erforderlich. Zur Offenlage werden die Flächen konkretisiert und bilanziert.

### **1.4 Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen**

Während des Baus der geplanten PV-Anlage fallen vor allem Staub- und Lärmemissionen an und es kann zu Erschütterungen bei der Rammung der Fundamentpfosten kommen. Anlagebedingt kann es bei direkter Sonneneinstrahlung zu Lichtemissionen durch Spiegelung und Lichtreflexionen an den Moduloberflächen kommen. Eine optische Wirkung durch Reflexblendungen ist jedoch nur bei tiefem Sonnenstand (morgens und abends) westlich und östlich der Anlage sowie in sehr geringer Distanz zur Anlage (wenige dm) zu erwarten. Während des Betriebs der PV-Anlage beschränken sich die Emissionen auf zu vernachlässigende elektromagnetische Strahlungen im direkten Umfeld der Anlage. Im Regelfall werden Solarparks während der Betriebsphase nicht großflächig beleuchtet. Im direkten Umfeld der Wechselrichter und Trafostationen (bis in wenige Meter Entfernung) können elektrische und magnetische Strahlungen entstehen. Die maßgeblichen Grenzwerte der BImSchV werden dabei jedoch in jedem Fall deutlich unterschritten (ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007).

### **1.5 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern**

In der Regel fallen bei PV-Anlagen betriebs- und anlagebedingt keine Abwässer an. Lediglich bei Wartungs- und Reinigungsarbeiten können ggf. wassergefährdende Stoffe in die Umwelt gelangen. Insgesamt ist der Wartungs- und Reinigungsbedarf von PV-Anlagen sehr gering.

Die Versickerung des Oberflächenwassers erfolgt vor Ort und über die belebte Bodenschicht.

### **1.6 Erneuerbare Energien und sparsame Nutzung von Energie**

Durch das geplante Vorhaben soll lokal und nachhaltig regenerative Energie erzeugt werden. Der Bebauungsplan trägt damit zur Erreichung der Umweltziele der Europäischen Union und des Landes durch die Nutzung erneuerbarer Energien bei.

### **1.7 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen**

Es liegen keine Informationen zu weiteren geplanten Vorhaben in der Umgebung des Plangebiets vor, mit denen es zu Kumulationswirkungen kommen könnte.

Das geplante Vorhaben wird aufgrund der geplanten Anlage von extensivem Grünland auf bisher intensiv genutzter Ackerfläche zu einer gegenüber des derzeitigen Umweltzustands reduzierten Intensität der Flächenbewirtschaftung führen.

### **1.8 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)**

Besondere Risiken aufgrund von Unfällen oder Katastrophen sind für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Mögliche Unfälle sind in Form von Brandereignissen denkbar. Hierfür sind entsprechende Brandschutzkonzepte erforderlich, die das Risiko für potenzielle, nachteilige Auswirkungen auf den Menschen, Kulturgüter sowie die Umwelt verhindern.

### **1.9 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden**

#### **1.9.1 Fachgesetze**

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der Prüfung aller relevanten Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Aufgrund des Umfangs werden die einschlägigen Fachgesetze in Anhang 1 tabellarisch für jedes Schutzgut aufgeführt.

#### **1.9.2 Fachplanungen**

##### **Regionaler Raumordnungsplan (ROP)**

Nach den Darstellungen im aktuell rechtsgültigen Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz IV aus dem Jahr 2012, liegt das Plangebiet in einer sonstigen Freifläche. Im Osten grenzt das Plangebiet an ein Vorranggebiet Landwirtschaft und im Norden an eine sonstige Waldfläche, die gleichzeitig ein Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund darstellt, an. Eine parzellenscharfe Verortung ist auf dieser Maßstabsebene nicht möglich.

### Landschaftsrahmenplan

Es liegt ein Landschaftsrahmenplan der Region Westpfalz, Stand 2010, vor. Bedeutsame Aussagen zum Plangebiet werden nicht getroffen.

### Landschaftsplan

Der Landschaftsplan, der in die 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der ehem. Verbandsgemeinde Rockenhausen (Stand 1998) integriert ist, stellt für den Geltungsbereich Flächen für die Landwirtschaft dar.

### Wildwegeplan

Das Plangebiet liegt weder in einem Lebensraumkorridor (BFN 2004) noch im Bereich der landesweiten Biotopverbundplanung (LANIS 2023).

### Biotopverbund

Innerhalb der Planfläche sind nach dem Kartendienst des Landesamts für Umwelt keine vernetzten Biotopsysteme verzeichnet. Das im Norden angrenzende Waldstück wird dem Biotoptyp „Übrige Wälder und Forsten“ mit der Zielkategorie „Biotopverträgliche Nutzung“ zugeordnet. Ca. 140 m nordöstlich und 120 m nördlich liegen Biotopbestände der „Wiesen und Weiden mittlerer Standorte“ vor. Auch hier ist eine biotopverträgliche Nutzung anzustreben. Ca. 250 m südwestlich liegen Biotopbestände aus „Magere Wiesen und Weiden mittlerer Standorte“, „Trockenrasen, Felsen, Gesteinshalden, Trockengebüsche“ und „Halbtrockenrasen und Weinbergsbrachen“ zusammen, mit der Zielkategorie „Erhalt“ (LFU 2020B).

### 1.9.3 Internationale Schutzgebiete / IUCN

Im Folgenden werden die internationalen Schutzgebiete aufgelistet, die in einem räumlichen Wirkungszusammenhang zum geplanten Vorhaben liegen. Dafür werden Suchräume definiert, in denen grundsätzlich ein Wirkungsbezug vorliegen kann. Im Einzelfall werden zudem weitere Schutzgebiete aufgeführt, sofern ein Wirkungszusammenhang über die definierten Suchräume hinaus besteht (in Hanglagen, bei Feuchtgebieten flussabwärts, o.ä.).

Tabelle 1: Internationale Schutzgebiete / IUCN in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

Schutzgebietskategorie	Suchraum	Name	Schutzgebiets-Nr.	Lage zum Plangebiet
Nationalpark	2.000 m	-		
Biosphärenreservat	2.000 m	-		
VSG Vogelschutzgebiet	4.000 m	Wälder westlich Kirchheimbolanden	VSG-7000-034	ca. 3,85 km südöstlich
FFH Fauna-Flora-Habitat	2.000 m	Donnersberg	FFH-7000-094	ca. 1,5 km südwestlich
FFH-Lebensraumtypen	500 m	-		

Das **Vogelschutzgebiet „Wälder westlich Kirchheimbolanden“** (markiert in Abb. 4) schützt große Eichenwaldbestände mit Altholzvorkommen, kleinen Gewässern und Steinbrüchen. Zielarten sind der Grauspecht (*Picus canus*), der Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), der Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) sowie Uhu (*Bubo bubo*) und Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*) (LFU 2010).

Das **FFH-Gebiet „Donnersberg“** (markiert in Abb. 4) liegt auf dem gleichnamigen Donnersberg. Der Berg ist vulkanischen Ursprungs und es befinden sich dort hauptsächlich Laubwälder mit großen Altholzbeständen. Des Weiteren kommen Gesteinshalden, Trockenwälder, lichte Felsenahorn-Traubeneichenwälder, urwaldartige Schlucht- und Hangmischwälder, Felsen,

Blockhalden sowie unbewaldete Pioniertrockenrasen, Höhlen und Stollen und an den Randlagen Magerrasen und extensiv genutzte Wiesen in dem Schutzgebiet vor. Die Standortamplitude reicht somit von trockenwarmen bis kühl-feuchten Standorten und bildet Lebensraum für die unterschiedlichsten Tier- und Pflanzenarten (LFU 2016).

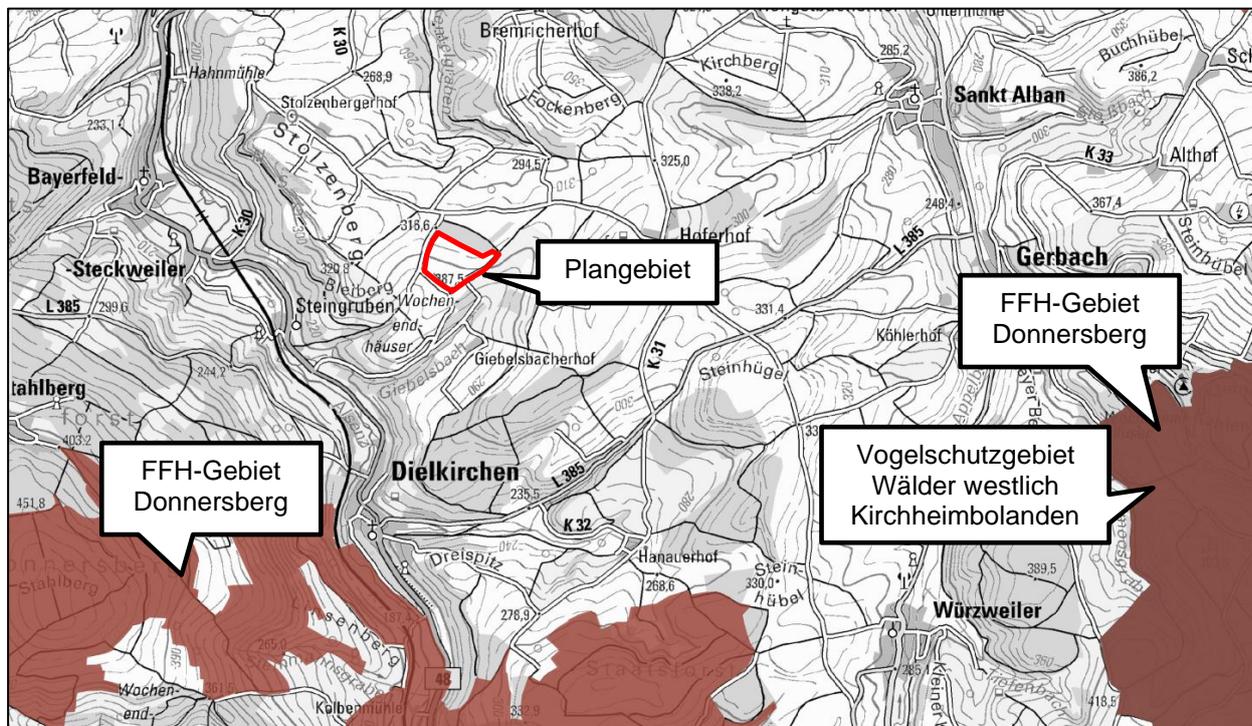


Abb. 4: FFH-Gebiet und Vogelschutzgebiet © Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung 2022; unmaßstäblich; [https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste\\_naturschutz/index.php](https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php); Plangebiet grob rot markiert durch Enviro-Plan 2023

### 1.9.4 Weitere Schutzgebiete

Wie bei den internationalen Schutzgebieten werden in der Tabelle 2 auch für die nationalen Schutzgebiete Suchräume für einen potenziellen Wirkungszusammenhang definiert. Sind darüber hinaus Schutzgebiete betroffen, werden diese im Einzelfall ebenfalls aufgeführt.

Tabelle 2: Nationale Schutzgebiete in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

Schutzgebietskategorie	Suchraum	Name	Schutzgebiets-Nr.	Lage zum Plangebiet
Naturschutzgebiet	1.500 m	Stolzenberg	NSG-7300-041	ca. 750 m nordwestlich
Landschaftsschutzgebiet	2.000 m	-		
Naturpark	2.000 m	-		
Wasserschutzgebiet	1.000 m	-		
Naturdenkmal	500 m	-		
Geschützter Landschaftsbestandteil	500 m	-		

Nach § 30 BNatSchG oder § 15 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope	250 m	Giebelsbach nördlich Dielkirchen	GB-6312-1681-2010	ca. 225 m südlich
---	-------	----------------------------------	-------------------	-------------------

Im **Naturschutzgebiet „Stolzenberg“** (in Abb. 5 markiert) werden die wertvollen Trockenrasenflora und Felsgrusgesellschaften geschützt. Sie bieten wichtigen Lebensraum für an sie spezialisierte Tierarten (LANIS 1982).

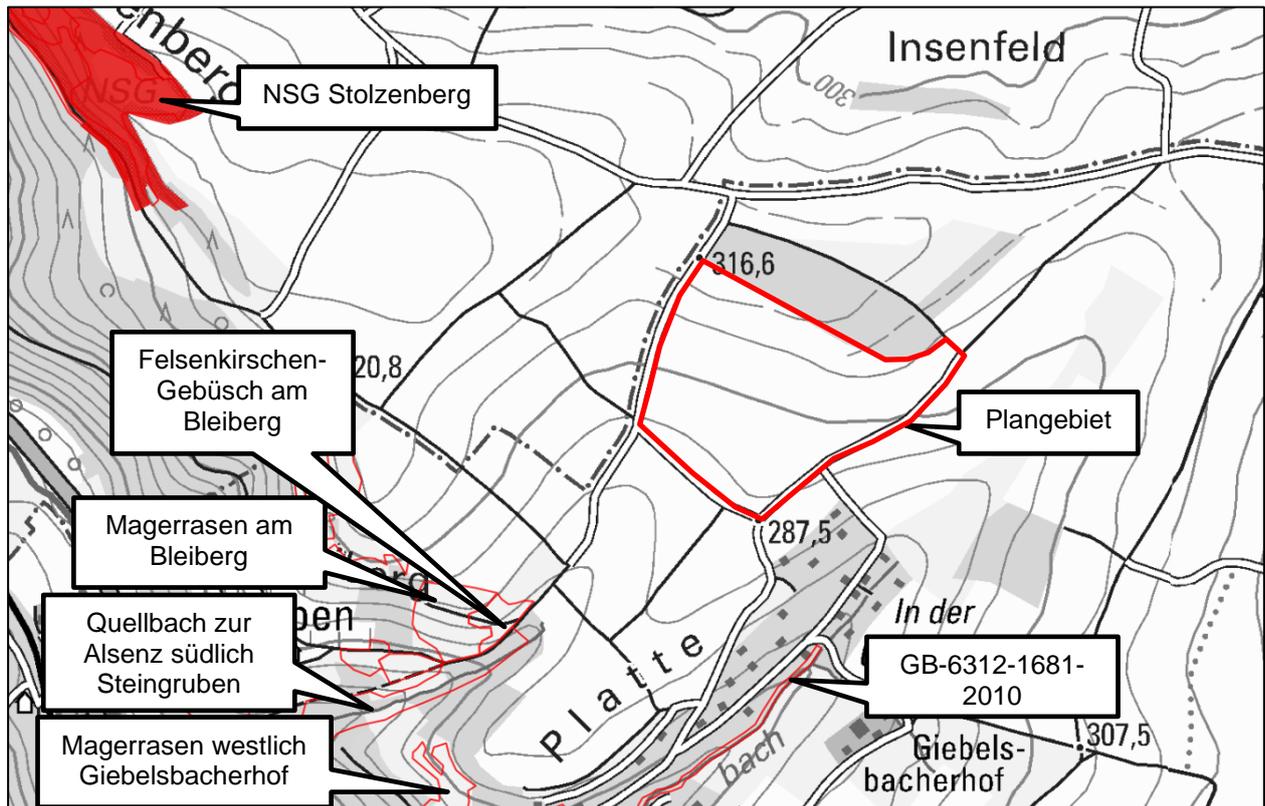


Abb. 5: Naturschutzgebiet und gesetzlich geschützte Biotope © Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung 2022; unmaßstäblich; [https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste\\_naturschutz/index.php](https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php); Plangebiet grob rot markiert durch Enviro-Plan 2023

## **2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES (BASISSZENARIO)**

---

### **2.1 Naturschutz und Landschaftspflege**

#### **2.1.1 Fläche**

Das Plangebiet umfasst insgesamt ca. 10,3 ha, wovon allerdings etwa 0,5 ha von den Wirtschaftswegen beansprucht werden. Die unzerschnittene Fläche wird vollständig intensiv ackerbaulich bewirtschaftet. Im Osten, Süden und Westen grenzen befestigte landwirtschaftliche Wege an das Plangebiet an, welche Verbindungen zu den Straßen B 48 (ca. 1 km südlich der Fläche) und L 385 (ca. 1,3 km östlich der Fläche) schaffen. Im Nordosten grenzt ein ca. 100 m langer Gehölzstreifen an das Gebiet. Nördlich an der Fläche anliegend befindet sich ein Waldbestand. Das Gelände sinkt von Nordwesten nach Südosten von ca. 317 m auf 287 m.

#### **2.1.2 Boden**

Gemäß der Bodenflächendaten des LGB Rheinland-Pfalz (LGB 2023) liegt das Plangebiet in der Bodengroßlandschaft „BGL mit hohem Anteil an Ton- und Schluffsteinen“. Leitböden sind „Regosole und Braunerden aus Siltstein und Tonstein (Rotliegend)“. Als Randstreifen im Osten und Norden ist die Bodenart „sandiger Lehm (sL)“ und auf der restlichen Fläche „Lehm (Lehm)“ vertreten. Das Ertragspotential wird auf der gesamten Fläche als „mittel“ eingestuft. Die Wertigkeit des Bodens wird mit der Ackerzahl „>20 bis ≤ 40“ angegeben. Die meisten Flächen im direkten Umfeld reichen von der Wertigkeit „>20 bis ≤ 40“ bis „> 40 bis ≤ 60“. Weiter südwestlich liegt die Ackerzahl „≤ 20“ vor und nördlich des Plangebietes liegt eine kleinere Fläche mit „> 60 bis ≤ 80“. Somit hat die Fläche keine höhere Wertigkeit im Vergleich zur Umgebung.

Der Standort wird als „Standorte mit ausgeglichenem Wasserhaushalt; Standorte mit mittlerem Wasserspeichungsvermögen mit schlechtem bis mittleren natürlichen Basenhaushalt“ eingestuft. Das Plangebiet erhält gemäß Bodenfunktionsbewertung eine geringe (2) Gesamtbewertung. Standorttypisierung für die Biotopentwicklung sowie Ertragspotential werden als mittel (3) angegeben und Feldkapazität und Nitratrückhaltevermögen als gering (2). Die nutzbare Feldkapazität (nFK) wird im mittleren Bereich (> 90 bis ≤ 140 mm) eingestuft.

Im Plangebiet befinden sich keine Böden mit der Funktion als Archiv der Kultur- und Naturgeschichte.

Durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung ist eine Belastung des Bodens durch die Düngung und den Pestizideintrag wahrscheinlich.

Die Erosionsgefährdung reicht im Plangebiet von „keine bis sehr geringe“ bis „sehr geringe“ (besonders im Norden und Südosten) und von „geringe“ bis „mittlere“ (besonders im Südwesten und Osten), wie in Abb. 6 dargestellt.

Verdachtsflächen für Altlasten oder Altstandorte sind für das Gebiet nicht bekannt.

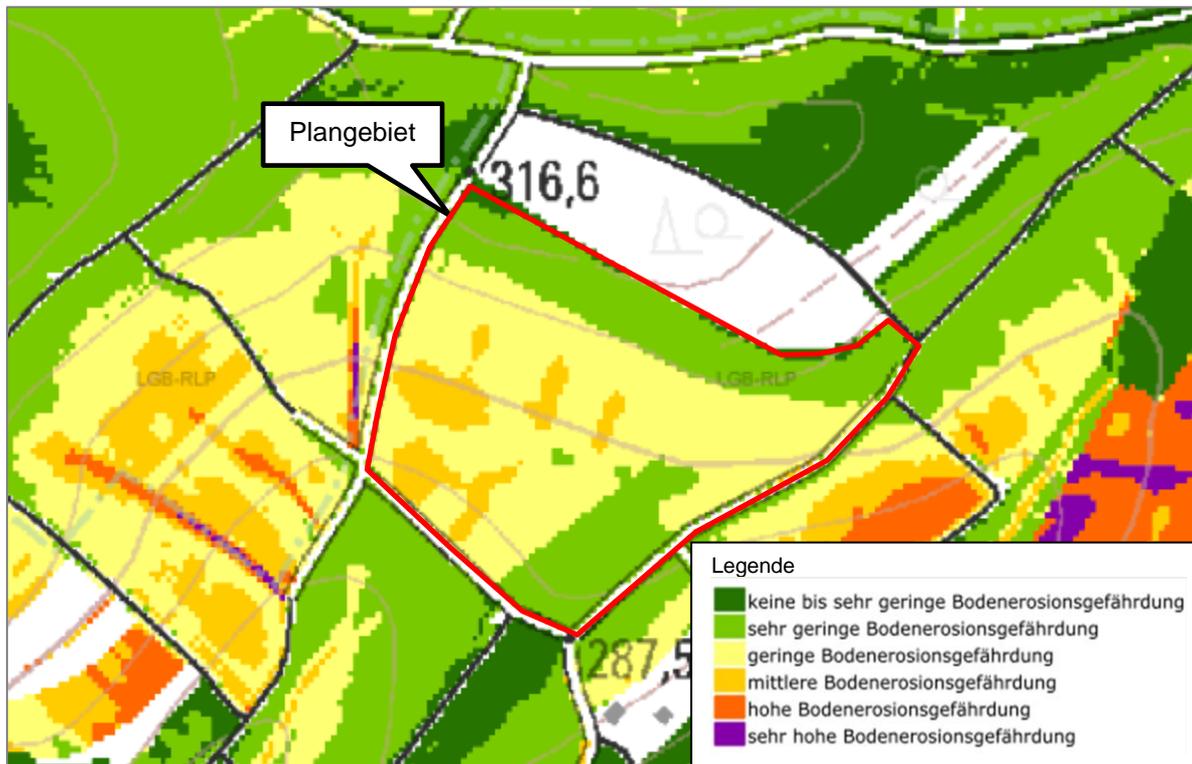


Abb. 6: Erosionsgefährdung im Plangebiet © Landesamt für Geologie und Bergbau / Kartenviewer 2023; unmaßstäblich; <https://mapclient.lgb-rlp.de/>; Plangebiet grob rot markiert durch Enviro-Plan 2023

### 2.1.3 Wasser

Das Plangebiet liegt in keinem Wasserschutzgebiet. Auch in der Umgebung sind keine Wasserschutzgebiete verzeichnet (siehe auch Kap. 1.9.4).

#### Oberflächengewässer

Der westliche Teil des Plangebietes zählt zum Einzugsgebiet des *Bleibachs* und der östliche Teil zum Einzugsgebiet des *Giebelsbachs*. Innerhalb des Plangebietes verlaufen keine Fließgewässer. Stillgewässer befinden sich ebenfalls nicht im Gebiet. Ca. 200 m südöstlich zum Plangebiet verläuft der *Giebelsbach* und 320 m südlich der *Bleibach* (MKUEM 2023).

#### Grundwasser

Laut der hydrogeologischen Übersichtskarten des LGB Rheinland-Pfalz (LGB 2023) liegt das Plangebiet in der Grundwasserlandschaft „Rotliegend-Sedimente“, im hydrogeologischen Teilbereich „Permokarbon des Pfälzer und Saarbrücker Sattels“. Die Qualität der Grundwasserüberdeckung (Schutzwirkung vor Schadstoffeinträgen ins Grundwasser) wird als „mittel“ angegeben. Es befinden sich Mineralwasserquellen weder innerhalb noch in der Nähe der Planfläche.

### 2.1.4 Luft/Klima

Das Plangebiet besteht aus Ackerflächen, welche dem Freiland-Klimatop zuzuordnen sind. Freiland-Klimatope weisen einen extremen Tages- und Jahresgang der Temperatur und Feuchte sowie eine intensive nächtliche Kaltluftproduktion auf. Aufgrund der Topographie ist ein nächtlicher Kaltluftabfluss in Richtung Süd/Südwest zu erwarten.

Im Bereich der Planung sind keine Flächen betroffen, die hinsichtlich des Schutzguts Klima bzw. für das Siedlungsklima eine hervorgehobene Bedeutung aufweisen.

### 2.1.5 Tiere

Die Flächen im Plangebiet sind aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung nur bedingt als Habitate für besonders oder streng geschützte Arten geeignet. Auf den Ackerflächen sind vorwiegend ubiquitäre Arten zu erwarten, die an die intensive Bewirtschaftung angepasst sind bzw. davon profitieren.

In dem nordöstlich angrenzenden Waldbestand ist von einer höheren Artenvielfalt auszugehen. Die Fläche kann als Nahrungs- und Rückzugsraum für Arten, die auf Gehölzbestände angewiesen sind, dienen.

Vorkommen von Vertretern der Artengruppen Knochenfische und Rundmäuler, Krebse, Weichtiere und Libellen können aufgrund fehlender Gewässerlebensräume im Plangebiet und in seinem Umfeld ausgeschlossen werden. Damit findet keine Beeinträchtigung dieser Artengruppen statt.

Eine genauere Abschätzung zu Vorkommenspotenzialen von Arten bzw. Artgruppen im Plangebiet erfolgt im weiteren Planungsprozess.

#### Besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG

Ein Auftreten von nach FFH-Anhang IV geschützten Arten im Plangebiet kann zum aktuellen Planungsstand nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Das Habitatpotenzial und reelle Vorkommen von relevanten Artengruppen werden im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ermittelt und zur Offenlage dargestellt.

#### Umwelthaftung nach § 19 BNatSchG

Zusätzlich zum besonderen Artenschutz sind vor dem Hintergrund eines möglichen Umweltschadens nach § 19 Abs. 1 BNatSchG auch die Tierarten betrachtungsrelevant, die ausschließlich in FFH-Anhang II (und nicht gleichzeitig auch in FFH-Anhang IV) aufgeführt sind.

Hierzu werden das TK-Messtischblatt „6312 Rockenhausen“, in dem das Plangebiet liegt sowie die angrenzenden TK-Messtischblätter „6212 Meisenheim“, „6213 Kriegsfeld“ und „6313 Dannenfels“ ausgewertet.

Tabelle 3: Liste der in RLP vorkommenden, nach Anhang II (und nicht IV) der FFH-Richtlinie geschützten Tierarten (ohne Knochenfische und Rundmäuler)

Artengruppe	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Anhang	aktuelle Vorkommen im TK-Blatt 6312 <sup>1</sup>	aktuelle Vorkommen in angrenzenden TK-Blättern
Schmetterlinge	<i>Euphydryas aurinia</i>	Goldener Scheckenfalter, Skabiosen-Scheckenfalter	Anh. II	-	-
Schmetterlinge	<i>Euplagia quadripunctaria</i>	Spanische Flagge, Russischer Bär	Anh. II	x	6212,6213,6313
Käfer	<i>Limoniscus violaceus</i>	Veilchenblauer Wurzelhals-schnellkäfer	Anh. II	-	-
Käfer	<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer	Anh. II	x	6212, 6213, 6313

In dem vorliegenden TK-Messtischblättern 6212, 6213, 6312, 6313 sind von den aufgeführten Tierarten des FFH-Anhangs Vorkommen folgender Arten bekannt: Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*) und Hirschkäfer (*Lucanus cervus*).

Die **Spanische Flagge** besiedelt eine Vielzahl an Lebensräumen: „Struktur- und blütenreiche sonnige Lebensräume mit einem kleinräumigen Wechsel von schattigen Gebüschern,

<sup>1</sup> BFN (2023), LFU (2023), POLLICHIA (2023)

Staudenfluren, Säumen und Magerstandorten werden [dabei] bevorzugt“ (LfU 2014a). Die Art besiedelt jedoch auch Säume an Waldwegen und Waldrändern sowie Randbereiche von Magerrasen mit Hochstaudenfluren (LUBW 2020). Aufgrund der fehlenden Habitatstrukturen (insb. einem Vorkommen der Nahrungspflanze Gemeiner Dost) ist mit einem Vorkommen der Art im Plangebiet nicht zurechnen.

Der **Hirschkäfer** besiedelt als Waldart schwerpunktmäßig alte, lichte Eichenwälder, ist aber als Kulturfolger auch in urban-landwirtschaftlichen Räumen anzutreffen. Als Eiablageplätze werden mehrjährig abgestorbene Baumstümpfe an sonnig-warmen, offenen Standorten bevorzugt (LfU 2014b). Aufgrund fehlender Gehölzbestände auf der Fläche ist ein Vorkommen der Art auszuschließen.

### 2.1.6 Pflanzen

Das Plangebiet wird intensiv ackerbaulich genutzt. Diese Art der Nutzung geht üblicherweise mit dem Einsatz von Pestiziden und Düngung einher, weshalb diesen Biotopstrukturen aus naturschutzfachlicher Sicht ein nur geringer Wert beizumessen ist. Mit Vorkommen von national besonders oder streng geschützten Pflanzenarten des Anhang I der Bundesartenschutzverordnung ist entsprechend der vorherrschenden Biotopstrukturen nicht zu rechnen.

#### **Besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG**

Ein Auftreten von nach FFH-Anhang IV geschützten Arten im Plangebiet kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Das Habitatpotenzial und reelle Vorkommen von relevanten Artengruppen werden im Rahmen der speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung ermittelt und zur Offenlage dargestellt.

#### **Umwelthaftung nach § 19 BNatSchG**

Zusätzlich zum besonderen Artenschutz sind vor dem Hintergrund eines möglichen Umweltschadens nach § 19 Abs. 1 BNatSchG auch die Pflanzenarten betrachtungsrelevant, die ausschließlich in FFH-Anhang II (und nicht gleichzeitig auch in FFH-Anhang IV) aufgeführt sind sowie in Anhang I der FFH-Richtlinie aufgeführte, natürliche und naturnahe Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse.

Hierzu werden ebenfalls das TK-Messtischblatt „6312 Rockenhausen“, in dem das Plangebiet liegt sowie die angrenzenden TK-Messtischblätter „6212 Meisenheim“, „6213 Kriegsfeld“ und „6313 Dannenfels“ ausgewertet.

Tabelle 3: In RLP planungsrelevante und für die Umwelthaftung nach §19 BNatSchG relevante Pflanzen bzw. Moose des Anhangs II der FFH-Richtlinie;

Rote Liste: [...] = Einstufung nach inoffizieller Roten Liste, (neu) = nicht berücksichtigt in RL (neu für Gebiet), 0 = ausgestorben oder verschollen, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Rote Liste RLP	Rote Liste D	FFH-Richtlinie	aktuelle Vorkommen im 6312 <sup>2</sup>	Vorkommen in TK-Blatt	aktuelle Vorkommen in angrenzenden TK-Blättern
<i>Buxbaumia viridis</i>	Grünes Koboldmoos	[0]	2	Anh. II	-	-	-
<i>Dicranum viride</i>	Grünes Besenmoos	[3]	3	Anh. II	-	-	6313
<i>Hamatocaulis vernicosus</i>	Firnisländisches Sichelmoos	[0]	2	Anh. II	-	-	-
<i>Meesia longiseta</i>	Langstieliges Schwanenhalsmoos	[0]	0	Anh. II	-	-	-
<i>Notothylias orbicularis</i>	Kugel-Hornmoos	(neu)	2	Anh. II	-	-	-
<i>Orthotrichum rogeri</i>	Rogers Kapuzenmoos	(neu)	2	Anh. II	-	-	-

In dem vorliegenden TK-Messtischblatt 6313 sind von den aufgeführten Pflanzenarten des FFH-Anhangs Vorkommen folgende Art bekannt: Grünes Besenmoos (*Dicranum viride*).

Das **Grüne Besenmoos** (*Dicranum viride*) kommt überwiegend in lichtdurchlässigen Laub- und Mischwäldern, bevorzugt an mittelalten Laubbäumen mit nährstoff- und basenreicher Rinde vor, besiedelt aber in seltenen Ausnahmen auch Felsenstandorte. Wichtigster Standortfaktor ist eine hohe Luftfeuchtigkeit (BFN 2022). Aufgrund fehlender Gehölzstrukturen ist auf der Planfläche kein Vorkommen der Art zu erwarten.

### 2.1.7 Biologische Vielfalt

Unter der „Biologischen Vielfalt“ wird die „Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen“ verstanden (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Der Begriff umfasst die folgenden drei Ebenen:

- die Vielfalt an Ökosystemen bzw. Lebensgemeinschaften, Lebensräumen und Landschaften
- die Artenvielfalt
- die genetische Vielfalt innerhalb der verschiedenen Arten

Das Bundesprogramm Biologische Vielfalt unterstützt seit 2011 die Umsetzung der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt. Hierbei wurden Hotspots der biologischen Vielfalt in Deutschland auf Grundlage bundesweit vorliegender Daten zu FFH-Lebensraumtypen und Daten zum Vorkommen verschiedener Artengruppen abgegrenzt. Die Hotspots der biologischen Vielfalt stellen Regionen in Deutschland mit einer besonders hohen Dichte und Vielfalt charakteristischer Arten, Populationen und Lebensräume dar.

Die Planfläche liegt in keinem Hotspot jedoch in der Nähe des großen Hotspotgebiets „Hotspot 11“ (BFN 2021).

Entsprechend der intensiven Nutzung als Ackerflächen reduziert sich das Artenspektrum im Plangebiet fast vollständig auf solche Arten, die nicht durch die Intensität der Bewirtschaftung verdrängt werden, d.h. auf ubiquitäre Arten sowie bodenbrütende Vogelarten. Es ist mit einer

<sup>2</sup> BfN (2023), LfU (2023)

geringen biologischen Vielfalt zurechnen (vgl. Kap. 2.1.5 und 2.1.6). Lediglich an den Gehölzsäumen kann ein größeres Artenspektrum vorhanden sein. Eine genauere Einschätzung hierzu ist im weiteren Planungsverlauf möglich.

### **2.1.8 Landschaft und Erholung**

#### **Landschaft**

Das Plangebiet liegt in der Großlandschaft „Saar-Nahe-Bergland (Nr. 19)“, in der Landschaftseinheit „Appelhöhen (193.142)“. Diese ist hauptsächlich von Ackerland, besonders in Höhenlagen, geprägt. Grünland ist selten und kommt als aufgegebene Streuobstflächen vor. Der Waldanteil ist gering und kommt hauptsächlich als verstreute, kleine Waldflächen in der Landschaft vor. Die Umgebung der Planfläche gestaltet sich typisch für die Landschaftseinheit, mit größtenteils intensiv bewirtschafteten Agrarflächen und kleineren sowie größeren Waldflächen (LANIS 2021). Nähere Angaben zur Ausprägung der Landschaft im Bereich des Plangebietes erfolgen im weiteren Planungsverlauf.

#### **Erholung**

Das Plangebiet umfasst eine landwirtschaftlich genutzte Fläche, die keinen besonderen Erholungswert oder Aufenthaltsqualität aufweist. Jedoch führen zwei Wanderwege in der Nähe der Fläche vorbei. Der Weg, der westlich an das Plangebiet anschließt, gehört zum Wanderrundweg „7-Höfe-Tour Nordpfälzer Land“. Der Rundweg startet am Hengstbacher Hof (Nähe Sankt Alban) und führt an Steingruben und Bayerfeld-Steckweiler vorbei wieder zum Hengstbacher Hof. Der beliebte Rundwanderweg ist insgesamt 13,8 km lang und führt lediglich ca. 270 m am Plangebiet vorbei. Nordöstlich führt ca. 220 m vom Plangebiet entfernt der Wanderweg „Gerbach – Ruine Randegg über die Höfe“ vorbei (OUTDOORACTIVE 2023). Zwischen dem zuletzt genannten Wanderweg und der Planfläche liegt ein Waldstück. Am südwestlichen Ende des Weilers Giebelsbacherhof befindet sich das Ferienhaus „Rebhöfer“.

Die Bedeutung des Plangebietes für die landschaftsbezogene Erholungseignung ist insgesamt als gering bis durchschnittlich zu bewerten. Es ist davon auszugehen, dass der Bereich um das Plangebiet hauptsächlich durch die ortsansässige Bevölkerung für die tägliche Naherholung genutzt wird. Wandernde kommen nur über den Wanderweg „7-Höfe-Tour Nordpfälzer Land“ direkt am Plangebiet vorbei. Es ist zu erwarten, dass sich Besucher eher in der Umgebung des Stolzenbergs mit der Stolzenburg aufhalten.

## **2.2 Mensch und seine Gesundheit**

#### **Wohnnutzung**

Innerhalb des Plangebietes findet keine Wohnnutzung statt. In ca. 65 m südöstlicher Richtung beginnt der zu Dielkirchen gehörende Weiler „Giebelsbacherhof“ (Sondergebiet Wochenendhausgebiet). In ca. 950 m nordöstlicher Richtung liegt der Weiler „Hoferhof“. Aufgrund der bestehenden Topographie ist nicht von einer direkten Einsehbarkeit auszugehen. Ca. 880 m südwestlich, an der B 48 liegt die Siedlung „Steingruben“. Dies liegt jedoch talwärts, sodass auch hier keine Sichtbarkeit zum Plangebiet zu erwarten ist.

#### **Erholungsnutzung**

Wie in Kapitel 2.1.8 bereits erwähnt, hat das Plangebiet eine geringe Bedeutung für die Erholung.

#### **Verkehrliche Nutzung**

Im Osten, Süden und Westen wird das Gebiet von versiegelten Wirtschaftswegen erschlossen, die auf die B 48 (ca. 1 km südlich der Fläche) und L 385 (ca. 1,3 km östlich der Fläche) führen.

## **2.3 Kultur- und sonstige Sachgüter**

Im oder in der Umgebung des Plangebiets sind keine Kultur- oder sonstigen Sachgüter bekannt. Es liegen keine Hinweise auf Bodendenkmäler vor, allerdings ist deren Vorkommen nicht völlig auszuschließen.

#### **2.4 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nicht-Durchführung der Planung ist davon auszugehen, dass sich der Zustand der Fläche im Plangebiet nicht wesentlich verändern würde. Da der rechtskräftige Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Rockenhausen 1998 die Fläche als „Fläche für die Landwirtschaft“ ausweist (siehe Kap. 1.3.1), würden die überplanten Flächen vermutlich weiterhin landwirtschaftlich genutzt. Damit verbunden sind die üblichen Stoffeinträge und Einflüsse der Bodenbearbeitung und sonstiger Bewirtschaftungsmaßnahmen durch die Landwirtschaft.

VORRENTWURF

### **3 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG**

---

*Wird zur Offenlage ergänzt.*

### **4 BERÜCKSICHTIGUNG DES BESONDEREN ARTENSCHUTZES NACH § 44 BNATSCHG**

---

*Wird zur Offenlage ergänzt.*

### **5 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUM AUSGLEICH DER BEEINTRÄCHTIGUN- GEN**

---

*Wird zur Offenlage ergänzt.*

VORRENTWURF

## **6 GEPRÜFTE ALTERNATIVEN (ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN)**

---

Am 20.03.2023 wurden Ausschlusskriterien für eine Standortuntersuchung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land vom Bauausschuss vorgestellt. Als Ausschlussflächen werden Kriterien für Flächennutzungen (z.B. Wasser- und Waldflächen), Naturschutz (u.a. FFH-Gebiet, Naturschutzgebiet, gesetzlich geschützte Biotope), Bodenpotenzial (Ertragspotential, Ackerzahl > 41) sowie regionalplanerische Ausschlussgebiete (u.a. Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund, Vorranggebiet Regionaler Grünzug, etc.) aufgelistet.

Die Ausschlusskriterien treffen auf den Geltungsbereich in Dielkirchen nicht zu. Das Vorhaben entspricht somit mit dem derzeitigen Stand dem Konzept der Standortuntersuchung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land.

## **7 ZUSÄTZLICHE ANGABEN**

---

### **7.1 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben**

Für die Darstellung der planungsrechtlichen Ausgangssituation und Vorgaben wurden der Flächennutzungsplan, weitere übergeordnete Planungen sowie relevante Fachplanungen ausgewertet und berücksichtigt.

### **7.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen**

Auf die gemeindlichen Pflichten nach § 4c BauGB zur Überwachung wird hingewiesen. Demnach überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen; Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Absatz 3 Satz 2 und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4 BauGB. Sie nutzen dabei die im Umweltbericht nach Nummer 3 Buchstabe b der Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch angegebenen Überwachungsmaßnahmen und die Informationen der Behörden nach § 4 Absatz 3.

Auf die Durchsetzbarkeit nach § 178 BauGB festgesetzter Pflanzgebote nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB durch die Gemeinde wird hingewiesen.

## **8 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG**

---

*Wird zur Offenlage ergänzt.*

VORRENTWURF

Bearbeitet:

i.A. Nora Beelitz, B. Eng. Landschaftsarchitektur

i.A. Andre Schneider, M. Sc. Umweltplanung und Recht

Odernheim, 17.04.2023

## 9 GESICHTETE UND ZITIERTE LITERATUR

- ARGE MONITORING PV-ANLAGEN (2007): Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen. Im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Hannover. Abrufbar unter: [https://www.bauberufe.eu/images/doks/pv\\_leitfaden.pdf](https://www.bauberufe.eu/images/doks/pv_leitfaden.pdf), letzter Zugriff: 27.01.2023.
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 2004): Lebensraumkorridore für Mensch und Tier. Abrufbar unter: [https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/planung/eingriffsregelung/Dokumente/Karten\\_Lebensraumnetzwerke/karte\\_lebensraumkorr\\_lrk04\\_a3.pdf](https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/planung/eingriffsregelung/Dokumente/Karten_Lebensraumnetzwerke/karte_lebensraumkorr_lrk04_a3.pdf), letzter Zugriff: 19.01.2023.
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 2020): Arten. Anhang IV FFH-Richtlinie. Abrufbar unter: <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie.html>, letzter Zugriff: 20.01.2023.
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 2020): Artenportraits. Abrufbar unter: <https://www.bfn.de/artenportraits>, letzter Zugriff: 20.01.2023.
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 2021): Hotspots der biologischen Vielfalt. Abrufbar unter: <https://biologischevielfalt.bfn.de/bundesprogramm/foerderschwerpunkte/hotspots/karte.html>, letzter Zugriff: 26.01.2023.
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 2022): Artportrait Grünes Besenmoos. Abrufbar unter: <https://www.bfn.de/artenportraits/dicranum-viride>, letzter Zugriff: 20.01.2023.
- BVERWG (2008): BVerwG 9 A 14.07 (9. Juli 2008).
- IDUR (INFORMATIONSDIENST UMWELTRECHT E.V., 2011): Recht der Natur – Artenschutzrecht, Sonderheft Nr. 66. Autoren: Würsig., T, Teßmer, D., Lukas, A. Herausgeber: Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) e.V.
- LANIS (LANDSCHAFTSINFORMATIONSSYSTEM DER NATURSCHUTZVERWALTUNG RHEINLAND-PFALZ, 1982): Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet „Stolzenberg“. Abrufbar unter: <https://naturschutz.rlp.de/Dokumente/rvo/nsg/NSG-7300-041.pdf>, letzter Zugriff: 20.01.2023
- LANIS (LANDSCHAFTSINFORMATIONSSYSTEM DER NATURSCHUTZVERWALTUNG RHEINLAND-PFALZ, 2021): Großlandschaft Saar-Nahe-Bergland, Appelhöhen. Abrufbar unter: [https://geodaten.naturschutz.rlp.de/landschaften\\_rlp/landschaftsraum.php?lr\\_nr=193.142](https://geodaten.naturschutz.rlp.de/landschaften_rlp/landschaftsraum.php?lr_nr=193.142), letzter Zugriff: 26.01.2023
- LANIS (LANDSCHAFTSINFORMATIONSSYSTEM DER NATURSCHUTZVERWALTUNG RHEINLAND-PFALZ, 2023): Kartendienste Naturschutz. Abrufbar unter: [https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste\\_naturschutz/](https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/), letzter Zugriff: 26.01.2023
- LGB (LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU, 2023): Kartenviewer. Abrufbar unter: <https://mapclient.lgb-rlp.de/>, letzter Zugriff: 26.01.2023
- LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ, 2010): Wälder westlich Kirchheimbolanden. Abrufbar unter: <http://www.natura2000.rlp.de/steckbriefe/index.php?a=s&b=g&c=vsg&pk=VSG6313-401>, letzter Zugriff: 20.01.2023.
- LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ, 2014a): Steckbrief zu Art 6199 der FFH-Richtlinie Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*). Abrufbar unter: <http://www.natura2000.rlp.de/steckbriefe/index.php?a=s&b=a&c=ffh&pk=1078>, letzter Zugriff: 20.01.2023.
- LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ, 2014b): Steckbrief zu Art der FFH-Richtlinie Hirschkäfer (*Lucanus cervus*). Abrufbar unter: <http://www.natura2000.rlp.de/steckbriefe/index.php?a=s&b=a&c=ffh&pk=1078>, letzter Zugriff: 20.01.2023.

- LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ, 2016): Wälder westlich Kirchheimbolanden. Abrufbar unter: <https://natura2000.rlp-umwelt.de/steckbriefe/index.php?a=s&b=g&c=ffh&pk=FFH6313-301>, letzter Zugriff: 20.01.2023.
- LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ, 2020): Artdatenportal. Fachdienst Natur und Landschaft. Abrufbar unter: <https://map-final.rlp-umwelt.de/kartendienste/index.php?service=artdatenportal>, letzter Zugriff: 20.01.2023.
- LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ, 2020B): Planung vernetzter Biotopsysteme. Fachdienst Natur und Landschaft. Abrufbar unter: <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=vbs>, letzter Zugriff: 19.01.2023.
- LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ, 2023): ARTeFAKT - Arten und Fakten. Abrufbar unter: <https://artefakt.naturschutz.rlp.de/>, letzter Zugriff: 20.01.2023.
- LUBW (LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG 2020): Artensteckbrief Spanische Fahne – Callimorpha quadripunctaria. Abrufbar unter: <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/-/spanische-fahne-callimorpha-quadripunctaria-poda-1761> Letzter Zugriff: 20.02.2023.
- LUWG (LANDESAMT FÜR UMWELT, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUF SICHT RHEINLAND-PFALZ, 2015): Arten mit besonderen rechtlichen Vorschriften sowie Verantwortungsarten. Liste für Arten in Rheinland-Pfalz. Abrufbar unter: [http://www.natura2000.rlp.de/artefakt/dokumente/ArtenRP\\_RechtlVorschriften.pdf](http://www.natura2000.rlp.de/artefakt/dokumente/ArtenRP_RechtlVorschriften.pdf), letzter Zugriff: 19.01.2023.
- MKUEM (MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT, 2023): Karte der Wasserrechte. Abrufbar unter: <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servlet/is/8464/>, letzter Zugriff: 20.01.2023.
- OUTDOORACTIVE (OUTDOORACTIVE, 2023): Wanderwege Rheinland-Pfalz. Abrufbar unter: <https://www.outdooractive.com/de/>, letzter Zugriff: 27.01.2023.
- POLLICHIA (VEREIN FÜR NATURFORSCHUNG UND LANDESPFLEGE E.V., 2020): Datenbank Schmetterlinge Rheinland-Pfalz. Abrufbar unter: <http://rlp.schmetterlinge-bw.de/Default.aspx#start>, letzter Zugriff: 20.01.2023.

## 10 ANHANG

### Anhang 1: Ziele des Umweltschutzes in den einschlägigen Fachgesetzen

Schutzgut	Zielaussage
Fläche	<p><b>BNatSchG § 1</b> - Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich; Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile sind zu erhalten.</p> <p><b>BauGB § 1 Abs. 7</b> - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf die Fläche</p> <p><b>BauGB § 1a</b> - Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, Verringerung der Inanspruchnahme von Flächen für die bauliche Nutzung durch Nachverdichtung und Maßnahmen zur Innenentwicklung, Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß</p> <p><b>LBodSchG § 2</b> - Begrenzung der Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß</p>
Boden	<p><b>BNatSchG § 1</b> - Erhalt von Böden, damit sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können</p> <p><b>BauGB § 1 Abs. 7</b> - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf den Boden ...</p> <p><b>BauGB § 1a</b> - Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß</p> <p><b>BauGB § 202</b> - Schutz und Erhalt von Mutterböden vor Vernichtung und Vergeudung</p> <p><b>BImSchG § 1</b> - Schutz des Bodens vor schädlichen Umwelteinwirkungen</p> <p><b>BBodSchG § 1</b> - Sicherung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen; Vermeidung von Beeinträchtigungen auf den Boden in seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturschicht</p> <p><b>BBodSchG § 4</b> - Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und Sanierungspflichten</p> <p><b>BBodSchG § 7</b> - Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen</p> <p><b>LBodSchG § 2</b> - Vorsorge gegen das Entstehen schadstoffbedingter schädlicher Bodenveränderungen, Schutz der Böden vor Erosion und Verdichtung, sparsamer und schonenden Umgang mit dem Boden, Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten</p>
Wasser	<p><b>BNatSchG § 1</b> - Erhalt von Meeres- und Binnengewässer (insb. Natürliche und naturnahe Gewässer), einschließlich ihrer natürlichen Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik, und Bewahrung vor Beeinträchtigungen; Vorsorgender Schutz des Grundwassers</p> <p><b>BauGB § 1 Abs. 7</b> - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf das Wasser</p> <p><b>BImSchG § 1</b> - Schutz der Gewässer vor schädlichen Umwelteinwirkungen</p> <p><b>WHG § 1</b> - Schutz der Gewässer als Teil des Naturhaushalts und als nutzbares Gut durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung</p>
Klima, Luft	<p><b>BNatSchG § 1</b> - Schutz von Luft und Klima, insb. Von Flächen mit günstiger lufthygienischer und klimatischer Wirkung (Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen)</p> <p><b>BauGB § 1 Abs. 7</b> - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf das Klima</p> <p><b>BauGB § 1a</b> - Durchführung von Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken und der Anpassung an den Klimawandel dienen</p> <p><b>BImSchG § 1</b> - Schutz der Atmosphäre vor schädlichen Umwelteinwirkungen</p> <p><b>TA Luft</b> – Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen</p>
Pflanzen, Tiere	<p><b>BNatSchG § 1</b> - Schutz von Natur und Landschaft durch die dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt – Erhalt von wild lebenden Tieren und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten</p>

	<p><b>BNatSchG § 19</b> - Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes</p> <p><b>BNatSchG § 44</b> - Zugriffsverbote: Verbot der Tötung von besonders geschützten Tierarten; Verbot der erheblichen Störung von streng geschützten Tierarten und der europäischen Vogelarten; Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten; Beschädigung oder Entfernung von besonders geschützten Pflanzenarten</p> <p><b>LNatSchG § 22</b> - Sicherung des Erhaltungszustands lokaler Populationen von besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten inklusive ihrer Lebensräume</p> <p><b>BauGB § 1 Abs. 7</b> - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen...</p> <p><b>BauGB § 1a</b> - Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz)</p> <p><b>USchadG</b> – gesetzliche Regelungen für Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG</p> <p><b>BImSchG § 1</b> - Schutz von Tieren und Pflanzen vor schädlichen Umwelteinwirkungen</p> <p><b>WHG § 1</b> – Schutz der Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung</p>
Biologische Vielfalt	<p><b>BNatSchG § 1</b> - Schutz von Natur und Landschaft durch die dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts</p> <p><b>LNatSchG § 1</b> - Vermeidung von dauerhaften Schädigungen an Natur und Landschaft</p> <p><b>LNatSchG §§ 15 und 16</b> - Schutz von Feldflurkomplexen, Binnendünen und mageren Flachland-Mähwiesen, Berg-Mähwiesen und Magerweiden im Außenbereich</p> <p><b>BauGB § 1 Abs. 7</b> - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf [...] die biologische Vielfalt</p> <p><b>BNatSchG § 1</b> - Ausgleich oder Minderung unvermeidbarer Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft</p> <p><b>USchadG</b> – s. Tiere und Pflanzen</p>
Landschaft	<p><b>BNatSchG § 1</b> - Schutz, d.h. Sicherung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft; Sicherung von unzerschnittenen Landschaftsräumen, Schutz insb. von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften und Erholungsräumen</p> <p><b>BauGB § 1a</b> - Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz)</p>
Mensch und seine Gesundheit	<p><b>BNatSchG § 1</b> - Schutz von Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen</p> <p><b>BauGB § 1 Abs. 7</b> - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt; Einhaltung der EU-Immissionsschutzwerte</p> <p><b>BImSchG § 1</b> - Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Gefahren oder erheblichen Belästigungen</p> <p><b>WHG § 1</b> – Schutz der Gewässer als Lebensgrundlage des Menschen und als nutzbares Gut durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung</p>
Kultur- und sonstige Sachgüter	<p><b>BImSchG § 1</b> - Schutz von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen</p> <p><b>BauGB § 1 Abs. 7</b> - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter</p>